

Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* an Dritte

VOM 01.10.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Grundsätze
2. besondere Überlassungen
3. Mietpreis
4. Fälligkeit des Mietpreises
5. Benutzungsbedingungen
6. Außerordentliche Kündigung
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Räume der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (nachfolgend Filmuniversität genannt) und ihrer In-Institute stehen in erster Linie für Veranstaltungen von Mitgliedern der Hochschule gemäß § 3 Absatz 1 der Grundordnung der Filmuniversität und für Veranstaltungen im Interesse der Hochschule (gem. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz) zur Verfügung.

1.2 Soweit Räume nicht für eigene Zwecke benötigt werden und der Lehr- und Forschungsbetrieb nicht gestört wird, können die Räume der Filmuniversität und ihrer In-Institute auch an Dritte vermietet werden. Dies kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Zunächst ist ein formloser Antrag an das Dezernat 3 – Allgemeine Verwaltung, Bau und Technik – zu richten, darin ist der Raumbedarf, die gewünschte Mietzeit, der Mieter/die Mieterin und der geplante Inhalt und Ablauf der Veranstaltung anzugeben.

1.3 Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Zusätzliche Einrichtungen, die über die bestehende Ausstattung hinausgehen (z.B. Geräte, Dekorationen etc.) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Filmuniversität oder ihrer In-Institute eingebracht werden, dies gilt ebenso für die Vorhaben von Veränderungen.

1.4 Sofern dem Antrag generell stattgegeben wird, setzt die Filmuniversität einen schriftlichen Mietvertrag (Anlage Nr. 1) auf, nachdem Mietpreis und sonstige Bedingungen der Überlassung geklärt sind. Dieser wird der Mieterin/dem Mieter übersandt, ist von ihr/ihm zu unterzeichnen und an die Filmuniversität, vertreten durch das Dezernat 3 - Allgemeine Verwaltung, Bau und Technik-, möglichst 3 Wochen vor dem geplanten Mietbeginn zu übermitteln.

1.5 Die vereinbarte Nutzungsdauer schließt Auf- und Abbauzeiten mit ein.

1.6 Aufgrund der dezentralen Lage des Filmmuseums, übernimmt dieses In-Institut eigenverantwortlich diejenigen Aufgaben, die dem Dezernat 3 aufgrund dieser Richtlinie zugewiesen sind.

2. Besondere Überlassungen

2.1 Die Räume der Filmuniversität und ihrer In-Institute können bei einer gemeinnützigen Ausrichtung der Veranstaltung und für folgende Institutionen ohne Nutzungsentgelt, bzw. mit ermäßigtem Nutzungsentgelt, überlassen werden:

- a) Veranstaltungen anderer Hochschulen des Landes Brandenburg,
- b) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte und/oder Studierende durch dritte Institutionen,
- c) Veranstaltungen der Institute der Filmuniversität
- d) Veranstaltungen der Gesellschaft von Freundinnen und Freunden der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*e.V. -
- e) Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Gesellschaften, die als gemeinnützig anerkannt sind und
- f) Veranstaltungen von Institutionen, mit denen eine Kooperation besteht.
- g) Veranstaltungen des Vereins der Freunde und Förderer des Filmmuseum Potsdam e.V.

2.2 Bei diesen Veranstaltungen kann vereinbart werden, dass ein entstandener Mehraufwand an Energie-, Reinigungs- und Personalkosten von der Mieterin bzw. vom Mieter zu erstatten und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

3. Mietpreis

3.1 Für die Überlassung der Räume mit Ausnahme von Nummer 2 ist ein Mietpreis zu entrichten. Mit der Zahlung dieses Entgelts sind alle Kosten abgegolten, die der Filmuniversität und ihrer In-Institute durch die Überlassung der Räume entstehen, die Regelungen gemäß Nummer 2.2 sowie Nummer 3.2, 3.3 und 5.6 bleiben davon unberührt.

3.2 Zusätzliche Ausstattungen der überlassenen Räume auf Wunsch des Mieters oder der Mieterin, insbesondere mit Technik, wird grundsätzlich zusätzlich in Rechnung gestellt. (entsprechend der festgelegten Kostensätze im Leistungs- und Kostenkatalog der Filmuniversität).

3.3 Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach der Art der Veranstaltung, der Größe der Ausstattung der überlassenen Räume bzw. der bereitgestellten Flächen sowie der Anzahl und Beschäftigungsdauer des ggf. eingesetzten Hochschulpersonals und ergibt sich aus den festgelegten Kostensätzen im Leistungs- und Kostenkatalog der Filmuniversität.

3.4 Eine zusätzliche Mietdifferenz kann nachträglich erhoben werden, wenn sich die Angaben über die Veranstaltung, etc. als unrichtig herausstellen.

3.5 Garderobendienste, Cateringservice u.a. werden von der Filmuniversität grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

4. Fälligkeit des Mietpreises

4.1 Die Miete wird fällig, wenn der Mietvertrag abgeschlossen ist, möglichst spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Die Miete ist auf das im Mietvertrag benannte Konto zu überweisen. Der Nachweis der Zahlung obliegt der Mieterin bzw. dem Mieter. Zahlt die Mieterin/der Mieter nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann die Filmuniversität den Mietvertrag außerordentlich kündigen und den Raum/die Räume – bei anderweitigem Bedarf – erneut vermieten.

4.2 Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung (Kaution) und dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Personenschäden mind. 500.000 €, Sachschäden mind. 50.000 €) abhängig gemacht werden.

5. Benutzungsbedingungen

5.1 Die Veranstaltung wird von der Mieterin bzw. dem Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Die Bestimmungen von Bundes- und Landesgesetzen über Veranstaltungen und Kundgebungen sind zu beachten. Weiterhin sind zu berücksichtigen: Haus- und Brandschutzordnung der Filmuniversität und ihrer In-Institute, Auflagen der Feuerwehr des Ordnungsamtes und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Strafen aus Zuwiderhandlungen trägt die Mieterin bzw. der Mieter.

5.2 Die Mieterin bzw. der Mieter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Sie bzw. er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe, Ordner etc.) dafür zu sorgen, dass die festgelegte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Es dürfen keine zusätzlichen Sitzgelegenheiten etc. angebracht werden. Die Verkehrs- und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

5.3 Die Ausübung des Hausrechts für die überlassenen Räume steht ausschließlich der Filmuniversität zu. Haustechnische Anlagen dürfen nur vom Personal der Filmuniversität bedient werden, die in den überlassenen Räumen befindlichen Geräte nur von ausgebildeten Kräften benutzt werden.

Das Hausrecht für das In-Institut Filmmuseum wird zusätzlich von der dortigen Direktion ausgeübt.

5.4 Die Mieterin bzw. der Mieter haftet für alle Verluste, Nachteile sowie Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung, ihren bzw. seinen Beauftragten, ihr bzw. ihm selbst oder der Filmuniversität,

dem Land Brandenburg und dessen Bediensteten aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Die Mieterin bzw. der Mieter hat auch die Filmuniversität und das Land Brandenburg bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.

5.5 Verabreichung und Verzehr von Speisen und Getränken sind nur zulässig, soweit dies in der Überlassung der Räume ausdrücklich genehmigt worden ist. Im gesamten Gebäudekomplex der Filmuniversität besteht absolutes Rauchverbot.

5.6 Von der Mieterin bzw. dem Mieter eingebrachte Gegenstände sind von ihr bzw. ihm unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens aber bis zum folgenden Tag, 8.00 Uhr, aus den gemieteten Räumen zu entfernen. Nach Absprache kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, hat die Filmuniversität ohne weitere Mahnung das Recht, die Gegenstände auf Kosten des Mieters oder der Mieterin wegräumen oder abtransportieren zu lassen.

5.7 Raumverschmutzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, sind von der Mieterin bzw. dem Mieter auf eigene Kosten in dem unter 5.6 genannten Zeitraum zu beseitigen, andernfalls können Aufwendungen hierfür seitens der Filmuniversität zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Außerordentliche Kündigung durch die Filmuniversität

6.1 Der Mietvertrag kann seitens der Filmuniversität außerordentlich gekündigt werden, wenn

- a) Umstände nachträglich bekannt werden, welche nach diesen Vorschriften zur Versagung der Vermietung geführt hätten,
 - b) die Mieterin bzw. der Mieter gegen die Benutzungsbedingungen, insbesondere gemäß Nummer 5., verstößt,
 - c) die im Vertrag benannte Veranstaltung ihrem Inhalt nach geändert wird,
 - d) die Mieterin/der Mieter ihrer/seiner Zahlungspflicht (ggf. inklusive der Kaution) oder Nachweispflicht hinsichtlich der Versicherung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - e) ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Filmuniversität an den überlassenen Räumen besteht.
- Die Filmuniversität bietet in letzterem Fall nach Möglichkeit eine andere Räumlichkeit an.

6.2 Die Mieterin bzw. der Mieter erhält im Fall der außerordentlichen Kündigung, sofern sich nicht von ihr bzw. ihm verschuldet worden ist, die Miete zurück. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Filmuniversität, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

6.3 Sollte es nach Vertragsschluss nicht zur beabsichtigten Vermietung der Räume kommen und liegt ein

Verschulden hierfür nicht bei der Filmuniversität – z.B. in dem Fall der nicht rechtzeitigen Überweisung der Miete, der Kautions, etc. - erhebt die Filmuniversität (unabhängig davon, ob gekündigt wurde oder nicht) eine Bearbeitungspauschale i. H. v. 75,00 EUR. Hiervon kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe von Räumen der Hochschule für Film

und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg an Dritte (Veranstalter) vom 10.03.2014 außer Kraft.

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

Martin Jank
-Kanzler-

Anlagen

-1- Mietvertrag für Räumlichkeiten der Filmuniversität

-2- Mietvertrag für Räumlichkeiten des Filmmuseums

Mietvertrag

Zwischen der
Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam

vertreten durch Herrn Rühr, Dezernat 3

- Im folgenden Vermieterin genannt -

und

Name
Adresse

vertreten durch Name

- Im folgenden Mieterin/Mieter genannt -

wird hiermit folgender Mietvertrag geschlossen:

Die Vermieterin überlässt der Mieterin/dem Mieter aufgrund der schriftlichen Anfrage vom _____
für die Durchführung der folgenden

Veranstaltung: _____

am: _____

nach Maßgabe der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* an Dritte,
die der Mieterin/dem Mieter ausgehändigt worden ist und hiermit ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben
wird, nachstehend näher bezeichnete Räume:

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

Ein Antrag der Mieterin/des Mieters auf Einbringung zusätzlicher Einrichtungen, die über die bestehende Ausstat-
tung hinausgehen

wird genehmigt wird nicht genehmigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Atrien der Hochschule nicht der Brandenburgischen Versam-
lungsstättenverordnung (BbgVStättV) entsprechen und sämtliche Ausnahmegenehmigungen durch die Miete-
rin/den Mieter bei den zuständigen Stellen einzuholen sind. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten der
Mieterin/des Mieters.

Der Mietpreis beträgt **insgesamt:** _____ **EUR (netto *)**

Der genannte Betrag ist bis **zum** _____ auf das folgende Konto

Kontoinhaberin:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
Kontonummer:	7110402851
BLZ:	30050000
BIC/SWIFT:	WELADEDXXX
IBAN:	DE14300500007110402851
Verwendungszweck:	Kassenzeichen: _____

zu überweisen.

Die bis zum _____ zu hinterlegende Kautions betragt
_____ EUR.

Potsdam, _____

Datum, Stempel Unterschrift Filmuniversitat

Datum, Stempel Unterschrift Mieterin/Mieter

* Die Filmuniversitat ist nicht umsatzsteuerpflichtig!

Mietvertrag

Zwischen dem

Filmmuseum Potsdam
In-Institut der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
Breite Straße 1a
14467 Potsdam

vertreten durch den Verwaltungsleiter des Filmmuseums

- Im folgenden Vermieter genannt -

und

Name
Adresse

vertreten durch Name

- Im folgenden Mieterin/Mieter genannt -

wird hiermit folgender Mietvertrag geschlossen:

Die Vermieterin überlässt der Mieterin/dem Mieter aufgrund der schriftlichen Anfrage vom _____
für die Durchführung der folgenden

Veranstaltung: _____

am: _____

nach Maßgabe der Richtlinie für die Vergabe von Räumen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* an Dritte,
die der Mieterin/dem Mieter ausgehändigt worden ist und hiermit ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben
wird, nachstehend näher bezeichnete Räume:

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

Ein Antrag der Mieterin/des Mieters auf Einbringung zusätzlicher Einrichtungen, die über die bestehende Ausstattung hinausgehen

wird genehmigt wird nicht genehmigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Atrien der Hochschule nicht der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) entsprechen und sämtliche Ausnahmegenehmigungen durch die Mieterin/den Mieter bei den zuständigen Stellen einzuholen sind. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.

Der Mietpreis beträgt **insgesamt:** _____ **EUR (netto *)**

Nach Beendigung der Veranstaltung wird der Mieterin/dem Mieter eine Rechnung in Höhe des vereinbarten Mietpreises gestellt.

Die bis zum _____ zu hinterlegende Kautions beträgt

_____ EUR.

Potsdam, _____

Datum, Stempel Unterschrift Filmmuseum

Datum, Stempel Unterschrift Mieterin/Mieter

* Die Filmuniversität ist nicht umsatzsteuerpflichtig!